

# Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Geschäftsstelle des 31. Senats



LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Jens-Torsten Lehmann  
Sandower Straße 45  
03046 Cottbus



Försterweg 2-6  
14482 Potsdam  
Telefon: 0331 9818-5  
Durchwahl: 0331 9818-3835  
Telefax: 0331 9818-4500  
Potsdam, 20. April 2020

**Az.: L 31 AS 1600/18**  
(bei Antwort bitte angeben)

Rechtsstreit

■■■■■■■■■■ ./ Jobcenter Cottbus

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Verfahren werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen übersandt:

- gerichtliches Schreiben vom 16. April 2020

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Kählke  
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter <http://www.lsg.berlin.brandenburg.de> unter der Rubrik Service. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

# Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

## Der Berichterstatter des 31. Senats



LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Jobcenter Cottbus  
Bahnhofstraße 10  
03046 Cottbus

Försterweg 2-6  
14482 Potsdam  
Telefon: 0331 9818-5  
Durchwahl: 0331 9818-3801  
Telefax: 0331 9818-4500  
Potsdam, 16. April 2020

**Az.: L 31 AS 1600/18**  
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen: 719 - 03502//0006050 B-A-03502-00004/18

### Rechtsstreit

█ ./ Jobcenter Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,

in insgesamt vier Verfahren (drei Berufungsverfahren und einer Nichtzulassungsbeschwerde, im Einzelnen siehe unten) wird vor dem erkennenden Senat um Leistungen nach dem SGB II gestritten. Im Streit ist jeweils ausschließlich die Höhe der nach dem SGB II zu übernehmenden Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) der Klägerin für Zeiträume von Juni 2015 bis Januar 2019.

Ausweislich des Mietvertrages bewohnte die alleinstehende Klägerin seit dem 1. Juli 2013 eine Einzimmerwohnung mit einer Wohnfläche von ca. 31 m<sup>2</sup> und einer damaligen Bruttowarmmiete von 233,06 €. Zum Juni 2015 zog die Klägerin ohne Zusicherung zum Umzug in eine größere Wohnung mit einer Bruttokaltmiete i.H.v. 319,39 € zuzüglich Heizkosten i.H.v. 55,63 €, mithin einer Bruttowarmmiete i.H.v. 375,02 € um. Aufgrund der fehlenden Zusicherung und in der Annahme eines nicht erforderlichen Umzuges im Sinne von § 22 SGB II wurden der Klägerin weiterhin die bisherigen KdU i.H.v. 233,06 € gewährt.

Für die Monate Juni und Juli 2015 beehrte die Klägerin im Wege eines Überprüfungsverfahrens die Übernahme der tatsächlichen Kosten ihrer neuen Wohnung. Gegen die ablehnende Entscheidung wurde das Klageverfahren S 31 AS 62/17 vor dem Sozialgericht Cottbus geführt und gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 26. Juli 2018 ist nunmehr das Verfahren L 31 AS 1601/18 NZB bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg anhängig.

Für den Zeitraum August 2015 bis Januar 2016 wurde das Klageverfahren S 31 AS 2928/15 vor dem Sozialgericht geführt und ist nunmehr das Berufungsverfahren L 31 AS 1602/18 beim Landessozialgericht anhängig.

Für den Zeitraum Februar 2016 bis Januar 2017 wurde das Verfahren S 31 AS 63/17 bei dem Sozialgericht geführt und hiergegen ist nunmehr das hiesige Berufungsverfahren (L 31 AS 1600/18) anhängig.

Und schließlich wurde für den Zeitraum Februar 2018 bis Januar 2019 das Verfahren S 31 AS 298/18 bei dem Sozialgericht geführt und nunmehr ist beim Landessozialgericht das Berufungsverfahren L 31 AS 1603/18 anhängig.

In all diesen Verfahren hat das Sozialgericht Cottbus die angefochtenen Bescheide abgeändert und zur Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung verurteilt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, es könne dahinstehen, ob der Umzug erforderlich gewesen sei. Selbst bei einem nicht erforderlichen Umzug seien die angemessenen Kosten nach § 22 SGB II zu übernehmen und diese seien nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus § 12 WoGG zu ermitteln, da ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung nicht vorliege. Danach gelte für einen Einpersonenhaushalt für die Bruttokaltmiete ein Höchstwert von 386,10 €, der über dem tatsächlichen Mietzins der Bruttokaltmiete (319,39 €) liege, sodass der tatsächliche Mietzins zu tragen sei.

Gegen diese Entscheidungen des Sozialgerichts Cottbus haben Sie Rechtsmittel eingelegt. Sie verweisen auf die Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung und erklären, es gebe für die Stadt Cottbus zwar kein sogenanntes schlüssiges Konzept. Die benötigte Entscheidungsgrundlage ergebe sich aber aus dem seitens des Fachbereiches Soziales der Stadt Cottbus zur Verfügung gestellten Datenmaterials. Bei der Nichtzulassungsbeschwerde rügen sie eine Divergenz zu einem Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und einen Verfahrensmangel; das Sozialgericht habe keine eigenen Ermittlungen zur Angemessenheit der Kosten eingeleitet.

Als nunmehr zuständiger Berichterstatter weise ich zur Sach- und Rechtslage in diesem Verfahren auf folgendes hin:

Zunächst ist festzustellen, dass das Sozialgericht in den angegriffenen Entscheidungen wohl zutreffend unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 29. April 2015 (B 14 AS 6/14 R, zitiert nach Juris) darauf hingewiesen hat, dass eine Deckelung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach einem nicht erforderlichen Umzug auf die bisher zu tragenden Aufwendungen nur zulässig sein dürfte, wenn rechtlich und tatsächlich wirksam ermittelte Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunfts- und Heizkosten beachtet werden. Diese Rechtsprechung hat der weitere für Grundsicherungsleistungen zuständige 4. Senat des Bundessozialgerichts fortgeführt (Urteil vom 17. Februar 2016, B 4 AS 12/15 R, zitiert nach Juris) und hierzu ausgeführt, dass diese Kosten zudem zu dynamisieren seien. Der 4. Senat hat hierzu konkret erläutert, der bisherige Bedarf selbst sei nicht statisch, sondern dynamisch, indem er auch bisher ständigen Veränderungen, nicht nur durch etwaige Erhöhungen der Nettokaltmiete, sondern insbesondere der kalten Nebenkosten ausgesetzt sei. Insofern gelte für die Zukunft, verbliebe der Leistungsberechtigte in seiner bisherigen Wohnung, nichts anderes. Die Deckelung des § 22 Abs. 1 S 2 SGB II habe daher die Funktion einer individuellen Angemessenheitsgrenze und sei den Preisentwicklungen anzupassen.

Außerdem hat mittlerweile der 14. Senat des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 30. Januar 2019 (B 14 AS 24/18 R, ebenfalls zitiert nach Juris und mit weiteren Nachweisen) entschieden, dass die Festlegung eines Vergleichsraums und die Feststellung eines schlüssigen Konzept zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Nettokaltmiete im Rahmen eines Bedarfs für die Unterkunft gerichtlich voll überprüfbar ist.

Das Gericht sei jedoch nicht befugt, seinerseits eine eigene Vergleichsraumfeststellung vorzunehmen oder ein schlüssiges Konzept zu erstellen. Vielmehr sei der Leistungsträger ggfs. aufzufordern, ein schlüssiges Konzept zu erarbeiten und hierzu eventuell notwendige Ermittlungen durchzuführen. Erfolge dies nicht, so könne das Gericht zur Herstellung der Spruchreife, wenn ein qualifizierter Mietspiegel vorhanden sei, auf diesen zurückgreifen; andernfalls seien mangels eines in rechtlich zulässiger Weise bestimmten Angemessenheitswerts die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft dem Bedarf für die Unterkunft zugrunde zulegen, begrenzt durch die Werte nach dem Wohngeldgesetz plus Zuschlag von 10 % (a.a.O., Rn. 30, zitiert nach Juris).

Nach dieser Rechtsprechung dürften die von Ihnen berücksichtigten KdU schon deshalb nicht zutreffend sein, weil eine Dynamisierung der Kosten nicht berücksichtigt wurde. Nach dem Vortrag der Klägerin haben sich die Kosten für die bisherige Wohnung erhöht (wohl auf 270 €). Zumindest diese erhöhten Kosten wären wohl bei einem nicht erfolgten Umzug grundsätzlich zu tragen gewesen.

Weiter ist nicht erkennbar, bis zu welchem Gesamthöchstbetrag bei einem Einpersonenhaushalt die KdU als angemessen angesehen würden, erwähnt ist nur der Höchstbetrag pro Quadratmeter von 6,50 €. Dass auch ein solcher Quadratmeterpreis nicht in unbegrenzter Höhe und eine Wohnung nicht in jeder Größe als angemessen im Sinne von § 22 SGB II angesehen werden dürfte, dürfte nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Stichwort: Produkttheorie) ebenfalls nicht zweifelhaft sein.

Insbesondere nach der neueren Rechtsprechung (dem Urteil des 14. Senats vom 30. Januar 2019, B 14 AS 24/18 R) dürfte schließlich die Existenz eines schlüssigen Konzepts nicht entbehrlich sein. Mit Schriftsatz vom 21. September 2018 haben sie insoweit allerdings selbst ausgeführt, es existiere kein schlüssiges Konzept, sondern lediglich „zur Verfügung gestelltes Datenmaterial“. Hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Datenmaterials ist allerdings festzustellen, dass dieses offenbar auf einen Cottbusser Mietspiegel aus dem Jahre 2011 basiert. Ein solcher Mietspiegel aus dem Jahre 2011 war in der Anlage dem Schriftsatz vom 21. September 2018 beigelegt und auf diesen hat sich offenbar auch die Stadtverwaltung Cottbus selbst 2018 noch berufen (letzter Stand der Aktualisierung: 28. August 2018) und ansonsten auf nicht näher bezeichnete „Gespräche mit den Großvermietern“ (Wohnungsbaugesellschaften), „Recherchen der Lausitzer Rundschau vom Januar 2014“ und „Recherchen auf dem Wohnungsmarkt“ verwiesen.

Selbst wenn es sich bei dem Mietspiegel aus dem Jahre 2011 um einen qualifizierten Mietspiegel im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handeln sollte, dürfte dieser für die hier im Streit befindlichen Zeiträume von Juni 2015 bis Januar 2019 aufgrund der verstrichenen Zeit seit Erhebung der Daten kaum mehr als valide Datengrundlage ausreichen. Ebenfalls keine transparente, nachvollziehbare und damit valide Grundlage für die Ermittlung der benötigten Daten dürften auch die nicht näher bezeichneten „Recherchen der Lausitzer Rundschau vom Januar 2014“, „Gesprächen mit zwei Wohnungsbaugenossenschaften“ und „Recherchen auf dem Wohnungsmarkt“ darstellen, weil hierzu schon jegliche konkrete Angaben fehlen.

Entsprechend der oben genannten Rechtsprechung des 14. Senats des Bundessozialgerichts (Urteil vom 30. Januar 2019, B 14 AS 24/18 R, Rn. 28, zitiert nach Juris) erhalten Sie daher Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Vorlage eines schlüssigen Konzepts unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und auch der Ausführungen des Sozialgerichts Cottbus in den angegriffenen Entscheidungen. Sie erhalten ferner Gelegenheit zu gegebenenfalls notwendigen weiteren Ermittlungen.

Speziell zu Ihrer Nichtzulassungsbeschwerde (L 31 AS 1601/18 NZB) weise ich zudem darauf hin, dass nach den obigen Ausführungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts weder ein Verfahrensfehler noch eine Divergenz als Zulassungsgrund im Sinne von § 144 Abs. 2 SGG vorliegen dürfte.

Nach der erwähnten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind die Gerichte grundsätzlich gerade nicht befugt, eigene Konzepte zu erstellen und hierzu Ermittlungen anzustellen. Auch eine Divergenz ist nicht ersichtlich. Mit seiner Entscheidung ist das Sozialgericht im Gegenteil der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gefolgt. Ob und gegebenenfalls welche tatsächliche Abweichung von einem Rechtssatz der Entscheidung des Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in dem Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz L 14 AS 1463/16 B ER vorliegt, wurde von Ihnen nicht konkret dargestellt, kann aber letztlich dahinstehen, weil eine solche Abweichung jedenfalls nicht als bewusst anzusehen wäre. Das Sozialgericht hat in der angegriffenen Entscheidung den von Ihnen zitierten Beschluss im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz nicht einmal erwähnt, sodass eine Kenntnisnahme, Auseinandersetzung und bewusste Abweichung von einem Rechtssatz in dieser Entscheidung nicht ansatzweise ersichtlich sind (vergleiche hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer/ Schmidt, SGG, 12. Aufl., 2017, § 144 Rn. 30 ff. und § 160 Rn. 10 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen). Zudem erscheint es bereits systematisch als fraglich, ob mit schon dem Wesen nach vorläufigen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren abstrakte Rechtssätze aufgestellt werden können und sollen, die für endgültige Entscheidungen in späteren Hauptsacheverfahren bindend sein sollen.

Sollten Sie die Beanstandungen des Gerichts nicht ausräumen können, so dürften die angegriffenen Entscheidungen des Sozialgerichts Cottbus nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zutreffend sein, da dieses den angemessenen Bedarf unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen, begrenzt durch die Werte des Wohngeldgesetzes zuzüglich eines Aufschlages von 10 % ermittelt hat. In einem solchen Fall wird daher eine Rücknahme ihrer Rechtsmittel in den oben genannten Verfahren angeregt.

Ihre Antwort wird innerhalb eines Monats erbeten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Richter am Landessozialgericht

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter <http://www.lsg.berlin.brandenburg.de> unter der Rubrik Service. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzhinweise gerne auch postalisch zu.